



Statuten

I. Name, Ziel und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Bern“ (VSL BE) besteht ein Verein mit Sitz am Wohnort der erstgenannten Person des Präsidiums gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2

Der VSL BE befasst sich mit allen Belangen der Leitung der Kindergärten und Volksschulen.

Art. 3

Er vertritt gegenüber Behörden und Standesorganisationen die Interessen seiner Mitglieder. Zur Wahrung dieser Interessen ist er insbesondere befugt, die erforderlichen Rechtsbehelfe (Verbandsbeschwerde) zu ergreifen.

Art. 4

Der Verband arbeitet eng mit der Erziehungsdirektion und mit dem Berufsverband Lehrerinnen und Lehrer Bern (LEBE) zusammen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder können alle im Kanton Bern tätigen Leiterinnen und Leiter der Kindergärten und Volksschulen und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden. Mitglieder, die von ihrem Amt zurücktreten, können ihre Mitgliedschaft als Passivmitglied mit einem reduzierten Jahresbeitrag beibehalten.

Art. 6

Der Beitritt erfolgt durch Abgabe der schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 7

Das Vereinsjahr umfasst das Schuljahr. Ein Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

Art. 8

Wer gegen die Interessen des Verbandes verstösst, kann mit einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.



III. Vereinsorgane

Art. 9

Diese sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren
- Fachgruppen

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einberufen. Auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder muss der Vorstand innert 4 Wochen eine Mitgliederversammlung durchführen.

Art. 11

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisorinnen / Revisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festsetzung der Entschädigung oder Entlastung des Präsidiums
- Beratung der Vereinsgeschäfte
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Ausschlüsse von Mitgliedern
- Statutenänderungen

Art. 12

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und 5 bis 7 Beisitzerinnen / Beisitzer. Ausser dem Präsidium konstituiert er sich selbst.

Art. 13

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 14

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Landesteile, die Schultypen, die Schulstufen sowie die Geschlechter angemessen zu berücksichtigen. In der Regel soll das Einzugsgebiet jedes Regionalen Schulinspektorates mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Art. 15

Der Vorstand wird vom Präsidium einberufen. Drei Vorstandsmitglieder können ebenfalls eine Sitzung verlangen.

Art. 16

Ein Mitglied des Präsidiums und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen für den Verband verbindlich Unterschrift.



Art. 17

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Verbandes nach aussen
- Wirken im Sinn der Ziele gemäss Art. 2 bis Art. 4
- Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogramms
- Wahl der Mitglieder von Fachgruppen

Art. 18

Es werden zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren und eine Ersatzrevisorin / ein Ersatzrevisor auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer soll sich überschneiden.

Art. 19

Zur Behandlung von speziellen Fragen setzt der Vorstand Fachgruppen ein. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.

IV. Mittel

Art. 20

Die Mittel des Verbandes bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder und allfälligen anderen Einnahmen. Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser nur mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Das Präsidium gilt nach der Wahl beim VSL BE als angestellt. Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Finanzreglement entschädigt. Wenn keine andere Stelle dafür aufkommt, kann Vertreterinnen und Vertretern des Verbandes in kantonalen Arbeitsgruppen die Stellvertretung für die Teilnahme an Sitzungen bezahlt werden.

Art. 22

Der Verband kann nur durch Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.

Art. 23

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2009 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Fassung der Gründungsversammlung vom 4. Mai 1994 in Gümligen, der 1. Revision vom 17. März 1999, der 2. Revision vom 2. Juni 2004 und der 3. Revision vom 4. Juni 2008.

Bern, 3. Juni 2009

Die Co - Präsidentin

Der Co - Präsident

sign. Marianne Furer

sign. Martin Knecht